

**Entwurf**  
**Vereinbarung**

**über die Verkehrssicherung, die Pflege und den Unterhalt des PanoramaRadweges Niederbergbahn  
auf der ehemaligen Bahntrasse Heiligenhaus-Velbert-Wülfrath**

zwischen

der Stadt Wülfrath, Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath

und

dem Kreis Mettmann, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann

1. Die Stadt Wülfrath übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und die Unterhaltung für den PanoramaRadweg Niederbergbahn auf Wülfrather Stadtgebiet. Dabei gilt der Mindeststandard entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Übernommen werden von der Stadt Wülfrath grundsätzlich die im Eigentum des Kreises befindlichen Streckenabschnitte inkl. der Bankette und vorhandenen Entwässerungsanlagen sowie der Anschlussstellen.

Das gilt auch für die Teilstrecke des PanoramaRadweges Niederbergbahn auf dem Eigentum der Rheinkalk GmbH, Am Kalkstein 1, 42489 Wülfrath (siehe gesonderte Vereinbarung -Anlage 3) von Bau km 5+108,00 bis Bau km 5+608,00.

Die räumliche Abgrenzung der übernommenen Bereiche, einschließlich ggf. der Nebenflächen sind in den Plänen 1 – 8 (M. 1:1000) dargestellt und werden Bestandteil der Vereinbarung (Anlagen 4 – 11). Die übernommenen Abschnitte und Flächen verbleiben im Eigentum des Kreises Mettmann.

2. Die Unterhaltung umfasst die Abfallbeseitigung auf der Strecke und den Landschaftsfenstern, die Pflege und Erhaltung der straßenbaulichen Anlage einschl. der beiderseitigen Bankette, der vorhandenen Entwässerungseinrichtungen, der Schranken und des Mobiliars, sowie die Beschilderung incl. Hinweisbeschilderung.

Des weiteren werden der Rückschnitt der Grün- und Strauchflächen sowie die Pflege der Bäume und Gehölzbestände in einer Breite von i.d.R. 3,00 Meter links und rechts der Asphaltfläche übernommen.

Winterdienst wird auf dem PanoramaRadweg nicht durchgeführt.

Alle nicht von der Stadt Wülfrath übernommenen Flächen (siehe Anlagen 4 bis 11) verbleiben der Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht des Kreises Mettmann.

Die mit dieser Vereinbarung übernommenen Streckenabschnitte sind den beigefügten

Übersichtsplänen (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Vereinbarung sind, zu entnehmen.

3. Die Stadt führt die Pflege und Unterhaltung nur im Rahmen bestehender gesetzlicher Mindestregelungen durch. Die bauliche Erhaltung beginnt mit Ablauf der Gewährleistungsfrist (10.10.2016) und umfasst Maßnahmen der Instandhaltung gem. ZTV BEA. Alle Instandsetzungsmaßnahmen verbleiben in der Zuständigkeit des Kreises Mettmann und werden durch diesen nach seinem Ermessen durchgeführt. Auftretende Gewährleistungsmängel werden durch den Kreis verfolgt.
4. Die Unterhaltung von Ingenieurbauwerken erfolgt durch die Stadt Wülfrath nur als laufende Beobachtung gem. DIN 1076, Ziffer 6.3. Alle weitergehenden Bauwerksbesichtigungen und -überwachungen genauso wie die Bauwerksunterhaltung verbleiben in der Zuständigkeit des Kreises Mettmann.
5. Die Stadt benachrichtigt den Kreis unverzüglich nach Feststellung von Schäden, deren Beseitigung nicht durch diese Vereinbarung zur Erledigung durch die Stadt geregelt ist. Beschädigungen am Eigentum des Kreises durch Dritte (Unfall/Schadensverursacher) soweit sie nicht gemäß Nr. 1 in die Zuständigkeit der Stadt fallen, werden durch den Kreis verfolgt.
6. Die Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2015 geschlossen. Die Vereinbarung endet am 31.12.2015 ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf und verlängert sich auch nicht automatisch.
7. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
8. Diese Vereinbarung wird in 4 Ausfertigungen erstellt. Jede Partei erhält 2 Ausfertigungen einschließlich der Anlagen 1 bis 11.

Wülfrath, den .....2014

Mettmann, den 2014

**Stadt Wülfrath**

**Kreis Mettmann**

**Die Bürgermeisterin**

**Der Landrat**

**Dr. Claudia Panke**

**Thomas Hendele**